

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

Möhlings GmbH & Co. KG
Altenaer Straße 49
58762 Altena

nachfolgend „Möhlings GmbH & Co. KG“ genannt

und

Lieferant
Straße
Stadt

nachfolgend „Lieferant“ genannt

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Geltungsbereich / Zweck	3
3.	Verantwortung des Lieferanten.....	3
4.	Managementsystem	4
5.	Qualitätsplanung	4
5.1	Produktionsteile Freigabeverfahren.....	4
5.2	Statistische Prozessregelung und Prozessfähigkeit	5
5.3	FMEA (Fehler-Möglichkeiten- und -Einfluss- Analyse).....	5
5.5	Kundenspezifische Forderungen.....	5
5.6	Besondere Merkmale	6
5.7	Notfallpläne	6
6.	Prozess- und Produktqualität in der Serie.....	6
6.1	Requalifikationsprüfung.....	6
6.2	Mess- und Prüfeinrichtungen.....	6
6.3	Änderungsmanagement	7
6.4	Umgang mit fehlerhaften und fehlerverdächtigen Produkten	7
6.6	Wareneingangsprüfungen	7
6.7	Reklamationsmanagement.....	8
6.8	Vorbeugende Instandhaltung	8
6.9	ppm-Vereinbarung	8
7.	Audit.....	8
8.	Lieferantenbewertung.....	8
9.	Produkthaftung.....	9
10.	Erfüllung sozialer und ethischer Grundsätze	9
11.	Geheimhaltungsverpflichtung	9
12.	Konfliktmaterial.....	9
13.	Verbotstoffe	9
14.	Kundeneigentum	9
15.	Rückverfolgbarkeit.....	10
16.	Datenschutz	10
17.	Anhang A "Änderungen zu diesem Dokument"	11

1. Präambel

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten der Produktsicherheit sowie der Kostenvermeidung im zunehmenden Maße einen hohen Stellenwert ein. Die dadurch notwendigen Maßnahmen sind Bestandteil eines sich ständig verbessernden QM-Systems. Bei der Realisierung des gemeinsamen 0-Fehler-Zieles sind die QM-Aktivitäten der Lieferanten eingebunden.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse, zwischen der Möhling GmbH & Co. KG und dem Lieferanten, die zum Erreichen des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

2. Geltungsbereich / Zweck

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant auf Grund einer Bestellung liefert.

Die in diesem Dokument definierten Forderungen, gelten für alle produzierenden und liefernden Standorte des Lieferanten und sind ein ergänzender Bestandteil jeder Bestellung der Möhling GmbH & Co. KG.

Als Kommunikationssprache mit dem Lieferanten wird deutsch festgelegt.

Änderungen zu diesem Dokument gelten nur, wenn diese im Anhang -A- dokumentiert und von dem QM-Beauftragten der Möhling GmbH & Co. KG datiert und gegengezeichnet wurden.

3. Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlichen Vereinbarungen für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Dienstleistungen verantwortlich. Um diese Verantwortung gerecht zu werden, muss er ein wirksames Qualitätsmanagementsystem unterhalten.

Die Verantwortung des Lieferanten für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte umfasst auch Halbzeug respektive Rohmaterial und Zukaufteile, die er von seinem Unterlieferanten bezieht. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Forderungen aus dieser Vereinbarung auch auf seine Unterlieferanten übertragen werden.

Der Lieferant hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und soweit erforderlich weitere Informationen von Möhling GmbH & Co. KG anzufordern. Eingereichte technische und kaufmännische Unterlagen müssen vom Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen bewertet und inklusive einer entsprechenden Stellungnahme an Möhling GmbH & Co. KG zurückgesandt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung und Qualität.

4. Managementsystem

Als Lieferant der Möhling GmbH & Co. KG ist eine Zertifizierung nach ISO 9001 Grundvoraussetzung. Des Weiteren empfiehlt die Möhling GmbH & Co. KG sein Qualitätsmanagementsystem entsprechend IATF 16949 weiterzuentwickeln.

Es sollte ein Umwelt- und Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der DIN ISO 14001 und DIN ISO 50001 eingeführt und zertifiziert worden sein. Alle gesetzlichen Forderungen an den Arbeitsschutz sind einzuhalten.

Der Lieferant hat unaufgefordert und eigenverantwortlich neue respektive verlängerte Zertifikate an die Möhling GmbH & Co. KG zu senden. Löschung, Aussetzung oder Zertifikatsverlust müssen sofort an die Möhling GmbH & Co. KG gemeldet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, einen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung nachzuweisen. Die Umsetzung des 5S-Systems wird empfohlen.

Sollte der Lieferant als Setzlieferrant des Kunden beauftragt werden, so gelten die in dieser QSV vereinbarten Regelungen neben anderweitigen Kundenforderung.

5. Qualitätsplanung

5.1 Produktionsteile Freigabeverfahren

Erstmuster sind Produkte und Materialien, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind. Sie müssen als Zufallsstichprobe aus einer repräsentativen Produktionsmenge unter Serienbedingungen entnommen werden.

Der Lieferant hat das Prozess- und Produktfreigabeverfahren je nach Vorgabe entweder gemäß VDA Band 2, Vorlagestufe 2 oder AIAG PPAP, Level 3 durchzuführen.

Für die Dokumentation sind immer die aktuell gültigen Bemusterungsvorlagen zu verwenden. Die Bemusterung ist für die Möhling GmbH & Co. KG kostenfrei durchzuführen. Ohne eine vorliegende Freigabe oder Sonderfreigabe von Möhling GmbH & Co. KG dürfen keine Serienprodukte geliefert werden. Zu jeder durchgeführten Bemusterung müssen Rückstellmuster aufbewahrt werden.

Der Lieferant hat gegebenenfalls entsprechenden Angaben der Inhaltsstoffe in das IMDS (Internationale Material Datensystem) einzugeben. Im Erstmusterprüfbericht ist die ID-Nummer anzugeben.

Bei Ablehnung einer Bemusterung, werden mit der Qualitätsabteilung des Standortes, an den die Musterteile geliefert wurden, die weiteren Maßnahmen abgestimmt.

Zu allen Produkten wird vom Lieferanten ein Teilelebenslauf geführt. Hierbei werden alle Produkt- und Prozessänderungen dokumentiert.

5.2 Statistische Prozessregelung und Prozessfähigkeit

Der Lieferant ist für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung der Prozess- und Produktqualität verantwortlich. Die statistische Prozessregelung ist ein Verfahren zur Überwachung und Regelung von Fertigungsprozessen anhand statistischer Methoden. Der Lieferant wird kritische und wichtige Merkmale mit Hilfe von SPC überwachen. Die mittels SPC zu überwachenden Merkmale und Prozessparameter ergeben sich aus den Spezifikationen und schriftlichen Vereinbarungen mit der Möhling GmbH & Co. KG.

Falls nicht anderweitig vereinbart, sichert der Lieferant einen $Ppk \geq 1,67$ und $Cpk \geq 1,33$ zu. Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich den Produktionsprozess zu seinen Lasten zu optimieren. Bis dahin muss durch andere geeignete Maßnahmen eine Auslieferung fehlerhafter Bauteile ausgeschlossen werden (z.B. 100%-Prüfung, Poka-Yoke).

Für die Durchführung von statistischen Untersuchungen darf der Lieferant nur Personal einsetzen, das nachweislich in den Grundlagen der Statistik geschult ist.

5.3 FMEA (Fehler-Möglichkeiten- und -Einfluss- Analyse)

Zur Abschätzung der Risiken, die durch mögliche Fehler entstehen können, ist immer eine FMEA zu erstellen. Die FMEA ist über den gesamten Produktionszeitraum zu pflegen und bei Produkt- oder Prozessänderungen sowie bei durchgeführten Maßnahmen aufgrund der Ursachenanalysen aus dem Problemlösungsprozess zu aktualisieren.

5.4 Prüf- und Prüfmittelplanung

Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit Prüfmitteln auszustatten, mit denen alle qualitätsrelevanten Produkt- und Prozessparameter überprüft werden können. Prüfungen, die beim Lieferanten nicht mit geeigneten Prüfmitteln durchgeführt werden können, lässt der Lieferant in seinem Auftrag bei entsprechend DAKs akkreditierten Dienstleistungsunternehmen prüfen.

Falls erforderlich, sind zwischen dem Lieferant und der Möhling GmbH & Co. KG geeignete Prüfmittel und Prüfmethoden abzustimmen.

5.5 Kundenspezifische Forderungen

Kundenspezifische Forderungen der Möhling GmbH & Co. KG Kunden werden bei Anwendung durch die Möhling GmbH & Co. KG an den Lieferanten kommuniziert und sind von diesem zu berücksichtigen und einzuhalten.

Werden durch den Lieferant Produkte in die VW-Konzern Lieferkette geliefert, muss ein Produktsicherheitsbeauftragter benannt werden. Dieser muss gemäß den Vorgaben der Volkswagen AG „Formel Q“ nachweislich geschult sein.

5.6 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale sind Produkt- oder Prozessmerkmale, die die Sicherheit betreffen oder sich auf die Einhaltung der Funktion oder Weiterverarbeitung des Produkts beziehen.

Besondere Merkmale sind bei Möhling GmbH & Co. KG als sicherheitsrelevant (CC) oder funktionsrelevant (SC) in der technischen Zeichnung ausgewiesen und sind durch den Lieferanten in allen relevanten Dokumenten und Aufzeichnungen zu identifizieren und besonders zu behandeln. In diesem Zusammenhang kann die Möhling GmbH & Co. KG weitere qualitätssichernde Maßnahmen für Vorserien- und Serienprodukte mit dem Lieferanten vereinbaren.

Im Falle der Lieferung von Produkten mit sicherheitsrelevanten besonderen Merkmalen müssen die Forderungen des VDA Band 1 umgesetzt werden. Dies schließt folgende Forderungen ein: Die Mindestaufbewahrungszeit der entsprechenden Dokumente, Aufzeichnungen und Rückstellmuster der Erstbemusterungen wird nach Nutzungsdauer mit 25 Jahren festgelegt.

5.7 Notfallpläne

Der Lieferant erstellt einen schriftlichen Notfallplan, der die Lieferverpflichtung an die Möhling GmbH & Co. KG sicherstellt. Über Notfälle (z.B. Personal, Maschinen, Energie), welche zur möglichen Nichteinhaltung der Lieferverpflichtung führt, ist Möhling GmbH & Co. KG innerhalb von 12 Stunden zu informieren

6. Prozess- und Produktqualität in der Serie

6.1 Requalifikationsprüfung

Der Lieferant ist zur regelmäßigen Requalifikationsprüfung im Rahmen einer vollständigen Erstbemusterung verpflichtet. Die Requalifikationsprüfung erfolgt jährlich, beginnend mit dem Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe respektive in Abstimmung mit der Möhling GmbH & Co. KG und ist auf Anforderung innerhalb von 24 Stunden vorzulegen.

Die Requalifikationsprüfung ist für die Möhling GmbH & Co. KG kostenfrei durchzuführen.

6.2 Mess- und Prüfeinrichtungen

Der Lieferant muss für die Sicherstellung der geforderten Qualität geeignete Mess- und Prüfmittel bereitstellen. Der Lieferant muss mittels einer Messsystemanalyse (MSA) die Eignung für die vorgesehene Messaufgabe nachweisen. Die Mess- und Prüfmittel sind mit einem geeigneten System zu überwachen und zu kennzeichnen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren. Werden Prüfmittel von der Möhling GmbH & Co. KG beigestellt, sind diese im System des Lieferanten wie eigene Prüfmittel zu behandeln.

6.3 Änderungsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Änderungen in seiner Prozesskette (Standort, Produkt, Prozess) der Möhling GmbH & Co. KG mindestens 6 Monate vor Umsetzung schriftlich zur Freigabe anzuzeigen. Ohne eine vorherige Information und Genehmigung durch die Möhling GmbH & Co. KG dürfen folgende Änderungen nicht durchgeführt werden:

- Verlagerung der Produktion an einen anderen Produktionsstandort oder Unterlieferanten
- Veränderung der Produktspezifikation
- Veränderung der mit Möhling GmbH & Co. KG vereinbarten Prüfungen (Prüfverfahren, Prüfumfänge, Dokumentation der Prüfungen).
- Veränderung der vereinbarten Verpackung (Verpackungsart, Kennzeichnungen, Mengen).
- Veränderung von vereinbarten Lieferterminen und Liefermengen.

Die Notwendigkeit einer Nachbemusterung, bedingt durch eine Änderung, ist mit der Möhling GmbH & Co. KG abzustimmen. Die aus dem erneuten Freigabeprozess entstehenden Mehraufwendungen werden vom Lieferanten getragen.

6.4 Umgang mit fehlerhaften und fehlerverdächtigen Produkten

Wird beim Lieferant während dem Herstellungsprozess ein Fehler am Produkt festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der letzten mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung gefertigt wurden, 100% zu prüfen. Fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicherzustellen und bis zur endgültigen Klärung in einem Sperrlager aufzubewahren.

Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte geliefert worden sind, so ist die Möhling GmbH & Co. KG sofort zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

6.5 Antrag auf Abweicherlaubnis

Für jede Lieferung, die von dem freigegebenen Prozess oder Produkt abweicht und ausgeliefert werden soll, muss der Lieferant bei der Möhling GmbH & Co. KG im Vorfeld eine schriftliche Abweicherlaubnis beantragen. Jeder Behälter muss eindeutig mit einer Kopie der durch Möhling GmbH & Co. KG genehmigten Abweicherlaubnis gekennzeichnet sein.

Im Falle, das Abweichungen an bereits ausgelieferter Ware erst im Nachgang entdeckt werden, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich die Möhling GmbH & Co. KG schriftlich, mit Angaben zum Fehler, betroffenen Liefermengen und Lieferchargen zu informieren.

6.6 Wareneingangsprüfungen

Im Wareneingang der Möhling GmbH & Co. KG wird die eingehende Ware bezüglich Menge und Identität sowie Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Wird ein Mangel am Produkt erst bei der späteren Weiterbearbeitung entdeckt, wird dieser ebenfalls unverzüglich angezeigt.

6.7 Reklamationsmanagement

Bei Reklamationen durch die Möhling GmbH & Co. KG reagiert der Lieferant unverzüglich. Bei der Problemlösung ist besonderer Wert auf die systematische Abarbeitung unter Anwendung der 8D-Methode zu legen. Zur Ursachenanalyse sollte mindestens die 5-Why Methode umgesetzt werden. Technische Lösungen zur Fehlervermeidung oder Fehlerentdeckung sind anzustreben.

Eine erste Stellungnahme mit Festlegung der Sofortmaßnahmen muss innerhalb von 24 Stunden übersendet werden. Die Fehlerursache mit Bekanntgabe der Abstellmaßnahmen ist nach 5 Arbeitstagen sowie der vollständige 8D-Report nach maximal 20 Arbeitstagen unaufgefordert einzureichen.

Die komplette Dokumentation des Problemlösungsprozesses ist der Möhling GmbH & Co. KG auf Anforderung mit dem 8D-Report zur Verfügung zu stellen.

Die Möhling GmbH & Co. KG behält sich vor, Kosten, die auf Grund von berechtigten Reklamationen entstehen, an den Lieferanten weiterzuleiten.

6.8 Vorbeugende Instandhaltung

Um eine nachhaltige Lieferbereitschaft sicherzustellen, muss der Lieferant ein System zur vorbeugenden Instandhaltung seiner Fertigungseinrichtungen einführen und pflegen.

6.9 ppm-Vereinbarung

Zwischen der Möhling GmbH & Co. KG und dem Lieferanten wird eine Fehlerrate von 100 ppm mit der Zielsetzung einer langfristigen Null-Fehler-Strategie vereinbart. Anderslautende Vereinbarungen sind schriftlich mit der Möhling GmbH & Co. KG zu fixieren.

7. Audit

Zur Durchführung eines System-, Prozess- oder Produktaudits gewährt der Lieferant der Möhling GmbH & Co. KG nach vorheriger Abstimmung Zutritt auf sein Gelände. Der Lieferant wird der Möhling GmbH & Co. KG alle zum Audit nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Rahmen von Audits festgelegten und abgestimmten Maßnahmen umzusetzen und deren Wirksamkeit nachzuweisen.

Der Lieferant wird in regelmäßigen und geplanten Abständen, sofern für die Art seines Produktionsverfahren anwendbar, mindestens alle 12 Monate folgende CQI Standard Selbstbewertungen durchführen:

- CQI 9 Heat Treat System Assessment.
- CQI 11 Plating System Assessment
- CQI 12 Coating System Assessment

Die Ergebnisse stellt der Lieferant unaufgefordert der Möhling GmbH & Co. KG zur Verfügung.

8. Lieferantenbewertung

Die Möhling GmbH & Co. KG führt mindestens jährlich eine Lieferantenbewertung durch. Die Bewertung führt zu einer A-, B- oder C- Bewertung. Das Ergebnis der Lieferantenbewertung erfolgt schriftlich durch den Einkauf der Möhling GmbH & Co. KG.

9. Produkthaftung

Der Lieferant muss eine für die Automobilindustrie und den Liefermengen angepasste Produkthaftpflichtversicherung inklusive einer Versicherung zur Deckung von Produktrückrufen abgeschlossen haben. Es sollte eine Verfahrensanweisung vorhanden sein, welche einen Notfallplan für Produktrückrufe inklusive der Eingrenzung fehlerhafter Lieferungen beinhaltet.

10. Erfüllung sozialer und ethischer Grundsätze

Die Erfüllung sozialer und ethischer Grundsätze, bildet die Grundlage der Zusammenarbeit mit Möhling GmbH & Co. KG. Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung und Unterstützung sozialer und ethischer Grundsätze, welche im Standard SA 8000 (Social Accountability) harmonisiert sind.

11. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen und Dokumente, die ihm übergeben oder in sonstiger Weise bekannt werden, nicht ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Möhling GmbH & Co. KG an Dritten gegenüber direkt oder indirekt mitzuteilen und weder für eigene Zwecke, noch für Zwecke Dritter zu nutzen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

12. Konfliktmaterial

Der Lieferant verpflichtet sich, kein Konfliktmaterial gemäß dem aktuellen Stand des US-amerikanischen Dodd Frank Act, Section 1502 zu verwenden.

13. Verbotstoffe

Der Lieferant wird seine Verpflichtungen gemäß der europäischen Chemikalienverordnung REACH EG Nr. 1907/2006 nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht nach Artikel 33, nachdem jeder Lieferant eines Erzeugnisses, einen nach Artikel 59 gelisteten Stoff der Möhling GmbH & Co. KG mitteilt. Über Änderungen informiert sich der Lieferant selbstständig und wird seiner Informationspflicht unverzüglich gegenüber der Möhling GmbH & Co. KG nach REACH EG Nr. 1907/2006 nachkommen.

14. Kundeneigentum

Der Lieferant muss der Möhling GmbH & Co. KG ein Zugangsrecht zu seinem Betriebsgelände einschließlich Gebäuden einräumen, um im Bedarfsfall Kundeneigentum abziehen oder verifizieren zu können. Der Lieferant muss eine Auflistung vom Möhling GmbH & Co. KG Eigentum führen und diese einmal pro Jahr unaufgefordert an die Möhling GmbH & Co. KG übergeben.

Der Lieferant muss das Möhling GmbH & Co. KG Eigentum eindeutig als solches kennzeichnen und darf dieses weder zurückhalten, noch entsorgen oder weiter veräußern.

15. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von Ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen / etc. gewährleistet sein.

16. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dieser QSV kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitern, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderen Personen („Personal“, „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes verarbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht.

Möhling GmbH & Co. KG :

_____	_____	_____	_____
Ort, Datum	Abteilung	Name	Unterschrift

_____	_____	_____	_____
Ort, Datum	Abteilung	Name	Unterschrift

Lieferant :

_____	_____	_____	_____
Ort, Datum	Abteilung	Name	Unterschrift

_____	_____	_____	_____
Ort, Datum	Abteilung	Name	Unterschrift

17. Anhang A "Änderungen zu diesem Dokument"

Dokumentenabschnitt	Änderung durch den Lieferanten	Bemerkungen durch die Möhling GmbH & Co. KG
Die hier gelisteten Änderungen werden durch Datum und Unterschrift des Möhling GmbH & Co. KG - QMB für gültig erklärt	_____ Datum	_____ Unterschrift